

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 16.

Dresden, den 11. November

1845.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 6. November 1845.

Inhalt:

Bemerkungen zum Protocoll. — Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation auf das Allerhöchste Decret, die Erlassung eines Gesetzes wegen Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 betr. (Besondere Berathung, §§. 15 — 60.)

Die Sitzung beginnt 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Noßitz-Ballwitz und des Königl. Commissars Richter und von zwei und vierzig Mitgliedern mit Verlesung des über die gestrige Sitzung geführten Protocolls.

Präsident v. Carlowitz: Hat Jemand etwas gegen das Protocoll einzuwenden?

Secretair v. Biedermann: Der Herr Commissar bezog sich auf eine Hinweisung in der Ausführungsverordnung.

Secretair Ritterstädt: Wenn es mit Genehmigung des Herrn Commissars geschieht, so würde ich noch hinzufügen, daß der Zusatz noch in die Ausführungsverordnung komme, daß vorzugsweise die Gemeindevorstände damit beauftragt würden.

Königl. Commissar Richter: Es wird dies geschehen. Ich bitte noch bei meiner Aeußerung, daß für den Fall einer kurzen Abhaltung des Amtshauptmanns eine inmittelst eintretende Beschlußfassung ausgeführt werden könnte, noch hinzuzufügen, daß, wie ich wohl bemerkt habe, die Aussetzung bis zum Reclamations- oder Loosungstage erfolgen könne.

Secretair Ritterstädt: Es würde freilich an der Stelle nicht ganz passen, weil hier als terminus ad quem, bis entweder die Behinderung sich erledigt oder von der Kreisdirection eine Verfügung getroffen werden kann, bestimmt ist. Freilich erkenne ich an, daß es deutlicher sein dürfte, hinzuzufügen: „bis die Frist abgelaufen ist“, das würde also noch hinzugefügt werden können.

Präsident v. Carlowitz: Die beiden Erinnerungen sind berücksichtigt und werden nach Befinden noch berücksichtigt werden, und da in der Kammer weiter nichts erinnert wird, so

ist das Protocoll genehmigt. Die Mitvollziehung liegt heute den Herren Grafen zur Lippe und dem Herrn Oberappellationsgerichtsrath v. Griegern ob. — Sie geschieht.

Auf der Registrande befindet sich eine einzige Nummer:

1. (Nr. 107.) Der Bericht der dritten Deputation über die Petition der Gemeinde Probstheida wegen einer authentischen Interpretation des §. 31 des Parochialgesetzes vom 8. März 1838.

Präsident v. Carlowitz: Er wird zum Druck und dann auf eine der nächsten Tagesordnungen gelangen. — Da ich etwas Weiteres nicht zur Kenntniß der Kammer zu bringen habe, so können wir zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag des Berichts fortzusetzen.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 15.

Die bewaffnete Macht besteht aus der activen Armee und der Kriegsreserve.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Da die Motive für §. 15 bis 30 gelten, so werde ich sie so weit vorlesen, als sie sich auf §. 15 allein beziehen:

In §. 3 des Gesetzes ist die Dienstzeit im Frieden auf sechs Jahre in der Armee selbst, und auf drei Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt. Die §§. 27 bis mit 33 enthalten dagegen präparatorische Bestimmungen für den Kriegszustand.

Nach diesen soll neben der Kriegsreserve noch die Dienstreserve bestehen, und Letztere zur Ergänzung des Bundescontingents und zum Ersatz des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes, Erstere zur Verstärkung des Bundescontingents und zum unmittelbaren Ersatze der Armee in dem Falle dienen, wenn die Dienstreserve nicht ausreicht, oder so lange sie nicht geeignet ist, den Militairverpflichtungen gegen den deutschen Bund sofort vollständig Genüge zu leisten.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat bisher hinsichtlich der Kriegsreserve die Einrichtung bestanden, daß jeder Soldat, welcher nach beendigter gesetzlicher Dienstzeit oder beendigter Stellvertretung aus der Armee getreten ist, mit der Verpflichtung seinen Abschied erhalten hat, während der nächstfolgenden drei Jahre auf diesfallige Aufforderung sich zur Kriegsreserve zu stellen.

Während des Friedens hat eine Dienstleistung oder Uebung der betreffenden Mannschaften in den Waffen nicht stattgefunden, sie haben sich nur, um über ihr Leben und ihren Aufenthalt fortwährend in Kenntniß zu bleiben, am 1. Juni jeden Jahres bei